

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Fahrzeuginformatik, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Wolfsburg
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Diese Entscheidung weicht von den Beschlussvorschlägen des Gutachtergremiums und/oder der Agentur erheblich ab. Deshalb hat die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 04.11.2024 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Wenn die Hochschule fristgerecht keine Stellungnahme einreicht, die den Beschluss in Frage stellt, wird der Beschluss wirksam. Stellt die Stellungnahme den Beschluss in Frage, wird sich der Akkreditierungsrat erneut mit dem Antrag befassen und dabei die Stellungnahme einbeziehen.

2. Auflagen

Auflage 1: Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Auflagen

Auflage 1 - Prüfungsdichte (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium stellt fest: "Es gibt kein Modul mit weniger als fünf CP, allerdings muss für viele Module mehr als eine Prüfung abgelegt werden, bei denen auch einzelne Noten vergeben werden (Modulteilprüfungen). Aus diesen Einzelnoten wird dann mit unterschiedlichen Gewichtungen eine Gesamtnote gebildet. Dabei sind alle Noten endnotenbildend. Zwar hat die Hochschule im Nachgang zur Begehung dargestellt, dass sich die Prüfungen über das Semester verteilen, z. B. werden die experimentellen Arbeiten im Labor während des Semesters durchgeführt, die Klausur aber am Ende des Semesters geschrieben, dennoch führen die Modulteilprüfungen aus Sicht des Gutachtergremiums zu einer hohen Prüfungslast, was die Studierenden bei der Begehung auch so kommuniziert haben. Gerade im Grundstudium werden von den Studierenden deshalb oft Prüfungen geschoben. Es wird stark empfohlen die Prüfungslast zu senken und zu überprüfen, ob für Labortätigkeiten unbedingt Noten vergeben werden müssen, oder ob nicht ein einfacheres „bestanden/nicht bestanden“ ausreichen würde. Damit wäre die Laborleistung nicht endnotenbildend, was die Studierenden entlasten würde." (Akkreditierungsbericht, S. 41f.)

Das Gutachtergremium empfiehlt daraufhin: "Die Anzahl an Modulteilprüfungen sollte überdacht werden. Das Gutachtergremium empfiehlt zwei oder mehr Prüfungen für ein Modul nur in begründeten Ausnahmefällen zu verwenden." (Akkreditierungsbericht, S. 42).

Der Akkreditierungsrat sieht in dieser Empfehlung ein auflagenrelevantes Monitum. § 12 Abs. 5 Nr. 4 Nds. StudAkkVO geht in der Begründung (hierfür ist die Begründung der MRVO heranzuziehen) davon aus, dass in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird. Dabei lässt die Formulierung "in der Regel" Möglichkeiten für Ausnahmen zu, die dann entsprechend vor dem Hintergrund der didaktischen Intention sowie dem Aspekt der Studierbarkeit zu begründen sind.

Eine solche Begründung lässt sich nicht explizit aus dem Akkreditierungsbericht oder den Studiengangsunterlagen ableiten, sodass der Akkreditierungsrat hierzu eine Auflage erteilt: Die Hochschule muss spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung die didaktische Notwendigkeit der Modulteilprüfungen erläutern und darlegen, wie sie dabei dem Aspekt der Studierbarkeit dennoch Rechnung trägt oder die Zahl der Modulteilprüfungen reduzieren.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

